Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
462.203/0012-III/9a/2005	MagDj/Fr	469/262	552	03.10.2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen auch Wahl- und Pflegekinder berechtigt sein, die Familienhospizkarenz in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren soll die Inanspruchnahmedauer der Begleitung von schwerst erkrankten Kinder auf insgesamt maximal neun Monate ausgedehnt werden. Der ÖGB begrüßt diese geplanten Änderungen.

Der ÖGB lehnt jedoch die geplante Änderung des § 14a Abs. 7 Satz 1 AVRAG ab. Nach ständiger Rechtsprechung und unumstrittener Lehre wird der Berechnung der Abfertigung nicht schlichtweg das Entgelt des letzten Monats des Arbeitsverhältnisses (gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurfes: das für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Wirksamwerden der Maßnahme gebührende Entgelt) zu Grunde gelegt, sondern es werden variable Entgelte, wie etwa Überstunden, auf Basis eines Durchschnittszeitraumes berechnet. Der vorliegende Gesetzestext würde nun dazu führen, dass die Abfertigung höher als bisher ausfallen würde, wenn im letzten Monat sehr viele Überstunden angefallen sind und umgekehrt geringer, wenn gerade im letzten Monat keine Überstunden geleistet wurden. Des Weiteren würde die Neutextierung dazu führen, dass kollektivvertragliche Lohnerhöhungen während der Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz bei der Abfertigung nicht berücksichtigt werden. Der ÖGB spricht sich daher dafür aus, dass es bei der bisherigen Textierung des 1. Satzes des § 14a Abs. 7 AVRAG bleibt. Die derzeit geltende Formulierung stimmt auch überein mit ähnlichen Regelungen in anderen Gesetzen und entspricht der ständigen Judikatur in allen Fällen, in denen bei Ende des Arbeitsverhältnisses kein Entgeltanspruch besteht.

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien
Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw
Internet www.oegb.or.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655
BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

Der ÖGB nimmt die vorgesehene Novelle zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass für ArbeitnehmerInnen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ein Austrittsrecht aus dem Arbeitsverhältnis geschaffen werden sollte. Aus Sicht des ÖGB sollte sichergestellt sein, dass der/die ArbeitnehmerIn berechtigt vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis austreten darf, wenn nach Ende der Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz die Betreuung des/der Angehörigen weiterhin erforderlich ist. Aus Sicht des ÖGB ist es äußerst ungewiss, ob bereits derzeit ein solches Austrittsrecht auf Grund des § 82a lit a GewO bzw. § 25 Z 1 AngG besteht.

Als Grund, dass weniger Menschen die Familienhospizkarenz in Anspruch genommen haben als dies ursprünglich erwartet wurde, wird in den Erläuterungen angeführt, dass die Begleitung sterbender Angehöriger und schwerst erkrankter Kinder persönliche Kräfte und Ressourcen voraussetzt und Anstrengungen bedeutet, denen viele Menschen nicht gewachsen sind. Dies mag zwar auch eine Rolle spielen, es sollte jedoch nicht übersehen werden, dass es sich viele ArbeitnehmerInnen finanziell nicht leisten können ihre Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum herabzusetzen oder sich überhaupt freistellen zu lassen. Derzeit gibt es nur dann Leistungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, wenn das gewichtete Haushaltseinkommen pro Person unter 500 Euro im Monat sinkt. Da die Einkommensgrenzen sehr niedrig sind, kommen in den meisten Fällen, wo Interesse an der Familienhospiz besteht, keine finanzielle Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich in Betracht.

Der ÖGB fordert daher erneuert – wie bereits bei der Einführung der Familienhospizkarenz – eine Einkommensersatzleistung während der Familienhospizkarenz. Wie auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt, wird die Familienhospizkarenz überwiegend von Frauen in Anspruch genommen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die mangelnde finanzielle Absicherung. Da Frauen in der Regel geringere Einkommen als Männer beziehen, kann in einem Haushalt im Durchschnittsfall eher auf das Einkommen der Frau als auf das Einkommen des Mannes verzichtet werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass der ÖGB den Ausbau von Hospizeinrichtungen fordert. Jeder Mensch hat einen Anspruch auf optimale Pflege, die er nur von dafür ausgebildeten Personal erhalten kann. Der Schwerpunkt der Familienhospizkarenz soll die Begleitung sterbender naher Angehörigen bzw. schwerst erkrankten Kindern sein. Professionelle Pflege soll und kann sie nicht ersetzen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme. Diese wurde ebenfalls an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Fritz Verzetnitsch
Präsident

Österreichischer Gewerkschaftsbund Wien I. Hohenstaufengasse 12

Dr. Richard Leutner
Leitender Sekretär